

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Metrologie (GebV-METAS)

Änderung vom 7. Dezember 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 5. Juli 2006¹ über die Gebühren des Bundesamtes für Metrologie wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über die Gebühren des Eidgenössischen Instituts für Metrologie
(GebV-METAS)

Ingress

gestützt auf Artikel 19 des Messgesetzes vom 17. Juni 2011²,

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «METAS» ersetzt. Die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

¹ SR 941.298.2

² SR 941.20

II

Die Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012³ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren für Kontrollen nach den Artikeln 35 und 36 richtet sich nach der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005⁴ und nach der Verordnung vom 5. Juli 2006⁵ über die Gebühren des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

7. Dezember 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 941.204

⁴ SR 941.298.1

⁵ SR 941.298.2